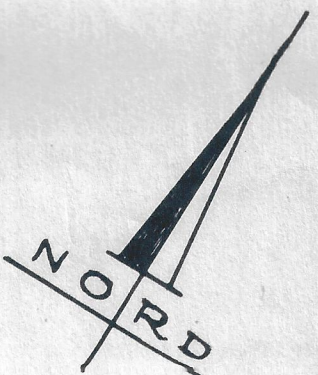




2. Äußere Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- Planungsgesetzliche Festsetzungen (§9 BaumbG i.d.F.v.18.8.1976
und BaumbVO i.d.F.v.15.9.1977)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Bau.NVO)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet („W“) gem. § 4 BaumbVO
Sind allgemein nicht planungs-
gesetzlich vorgesehene Ausnahmen
2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BaumbVO)

3. Bauweise (§ 22 BauVO)
Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauVO
4. Stellung (Einstrichung) der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BauVO)
Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan
5. überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVO)
Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen nicht zulässig.
6. Höhenlage der Gebäude (§9 Abs. 2 BauVO)
Die hörschalltechnische Höhenlage wird im einzelnen bei der Baugenehmigung festgelegt.
7. Pflanzengebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauVO)
7.1 Je 200 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Stammesbush (Anpflanzhöhe mind. 2,50m) anzupflanzen: einheimische Laubbömer sind zu bevorzugen.
- 7.2 anpflanzungen sind entsprechend als Einzelbäume, Baumgruppen und Pflanzreihen (Pflanzreihen, nicht eingetrennt, auszuformen, einheitliches Laubbömer ist zu bevorzugen)
8. Bauvorschriftliche Festsetzungen (§ 111130 i.d.F.v.20.6.1977)
 1. Kürzere Gestaltung der Hauptgebäude (§ 111 Abs.1 Ziff. 1130)
 - 1.1 Dachform : satteldach

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Baubegleitenden Maßnahmen gem. § 9(5) BauB

_____	Gelweg	Verkehrsflächen gem.
_____	Fahrbahn	\$ 9(1) 11 BAUG
_____	Sicherheitsstreifen	

Stellung (Firstrichtung) der Gebäude

1 Zahl der Vollgeschosse gem. § 2(7)LBO

Grundflächenzahl gem. §§ 17 u. 19 BauVO

0,5
Geschäftflächenzahl gem. §§ 17 u. 20 BauIV

SD
Satteldach (zwingend)

Ein- und Ausfahrverbot

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)
Grundflächen Zahl	Geschöfflichen Zahl
Bauweise	Dachform u. Dachneigung

Pflanzschema der Nutzungs-schablone

2.1. Zusammenhängende und nebeneinanderstehende Garagen und Nebengebäude sind in Form-, Material- und Farbgebung, stets einheitlich zu gestalten.

2.2. Dachdeckung bei geneigten Dächern: engoblierte Ziegel oder

3. Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO)
Entlang des öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis max. 0,80m hoch (eingeschlossen ein Sockel) bis max. 0,30m hoch, sonst bis max. 1,00m hoch zulässig, geschlossene jedoch nur in Form lebender Pflanzungen, die laufend zu unterhalten und entsprechend zurückzuschneiden sind.
4. Grundstücksgestaltung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO)
 - 4.1 Die Freiflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.
 - 4.2 Der natürliche Geländeverlauf darf nur unwesentlich, d.h. bis max. 0,50m verändert werden, die Geländeverhältnisse der angrenzenden Grundstücke sind hierbei zu berücksichtigen.
 - 4.3 Die in Lagerplän eingetragenene Sichtfelder sind von jeder sichtheilnehmenden Nutzung, Anlage und Bepflanzung über 1,80m Höhe freizulassen.
 - 4.4 Außenanlagen sind je Hauptgebäude nur eine zulässig (§ 111 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)
5. Niederschlags- u. Fernleitungsleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig (§ 111 Abs. 1 Ziff. 4 LBO)
6. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 Baand)
Die im Lagerplän ausgewiesenen Flächen mit Leitungsrechten der Gemeinde Althausen st. für Wasser- und Abwasserleitungen.

Bebauungsplan

"Südlicher Talweg"



Genehmigt

Landratsamts GFW
15. Jan. 1973
vom
Zur Beil: *h/11111111*

als Entwurf	gem. § 6 (c) Brang, 06. Febr. 1898 vom 20. März 1898 Anlegung
als Sitzung	gem. § 10 Brang b. 26. September 1978 am 26. September 1978
Gemeinhalt	gem. § 11 Brang, 27. Jan. 1978 gem. § 12 Brang vom 26. Jan. 1978 bis
öffentlich angelegt	
In Kraft ge- treten	mit Bekanntmachung des Bismarcksteuants am 26. Januar 1978

Ingenieurbüro E. Vermögensgutachten
HEINZ SCHÜRER
Bau- u. öffentl. best. Ingenieur
Bohnhofstraße 4
7032 SINDLEFINGEN
T e l e f o n (07031) 810 45

C e r t i f i k a t:
Sindelfingen, den 19. 10. 78
i. V. *Paul*
Dipl.-Ing.
öffentl. best. u. vereid. Sachverst.